



Produktionsförderung Kinder- und Jugendtheater 2025

Häufig gestellte Fragen

1. Kann ich mich jedes Jahr bewerben?

Ja. Sie können sich jedes Jahr bewerben. Sie können dabei einen Antrag, der in den Vorjahren nicht gefördert wurde, unverändert oder weiterentwickelt einreichen.

2. Mein Projekt ist schon gestartet. Ist das o.k.?

Natürlicherweise müssen Sie sich bis zu einem gewissen Grad mit der Thematik auseinandersetzen, um einen Antrag auf Förderung stellen zu können. Gleichzeitig gilt: Die zur Förderung beantragten Positionen müssen im Förderjahr 2025 liegen. Die Umsetzung der beantragten Idee darf noch nicht begonnen haben. Vorarbeiten wie bspw. künstlerische Recherche und Themenentwicklung mit der Zielgruppe dürfen im Rahmen des Projektzeitraums mit beantragt werden.

3. Warum muss ich Stunden-/ Tagessätze angeben?

Gemäß „Art but fair“ sollte nachvollziehbar sein, in welchem Verhältnis Honorar und Leistung stehen. Sie können die Kalkulation gern an den Honorarempfehlungen des Bundesverbands der Darstellenden Künste ausrichten.

4. Wer hilft mir beim Antragstellen?

Theaterbüro München bietet auf der Website z. B. Musterkalkulationen an. Gemeinsam mit Tanzbüro München werden außerdem zwei Antragsworkshops durchgeführt:

„Mach's fertig“ am 2. Mai 2024

<https://theaterbuero-muenchen.de/2024/05/02/machs-fertig-2024/>

„Mach's fertig! Vertiefung“ am 3. Mai 2024

<https://theaterbuero-muenchen.de/2024/05/03/machs-fertig-vertiefung-2/>

5. Darf ich mich auf mehrere aktuelle Ausschreibungen bewerben?

Sie können sich parallel auf andere Ausschreibungen des Kulturreferats bewerben, wenn Sie zu jeder Ausschreibung ein eigenes Konzept zur Förderung einreichen und dies in den Anträgen erwähnen. Beachten Sie aber bitte, dass es Ihnen ggf. möglich sein muss, alle Vorhaben realistisch umzusetzen.

Selbstverständlich sind Mischfinanzierungen (die Kombination mit Drittmitteln) möglich.

6. Kann ich ein theaterpädagogisches Projekt einreichen?

Theaterpädagogische Projekte können in diesem Förderverfahren nicht berücksichtigt werden. Für diese gibt es die Förderung Tanz und Theater mit Laien. ([Link](#)) Die Produktionsförderung richtet sich an professionelle Akteur*innen der Darstellenden Kunst, die **für** junges Publikum produzieren und aufführen. Wenn im Rahmen der Produktion z. B. Recherchen oder Try Outs an Schulen stattfinden, ist dies möglich. Wir begrüßen außerdem, wenn im Rahmen der Aufführungen Vermittlungsformate wie Workshops oder Vertiefungsgespräche angeboten werden. Diese Inhalte können Teil der Kalkulation sein.

7. Wer entscheidet über die Förderung?

Der Münchner Stadtrat. Die Vergabe der Mittel erfolgt gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Kulturförderungsmitteln der Landeshauptstadt München. Der Stadtrat beschließt die Förderungen auf der Grundlage von Empfehlungen der Jury Kinder- und Jugendtheater, die aus Stadtratsmitgliedern sowie Fachjuror*innen aus dem Bereich Kinder- und Jugendtheater zusammengesetzt ist. Die Jury gibt eine unabhängige Einschätzung ab und ist an den vom Stadtrat der Landeshauptstadt München vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.

8. Wer ist die Jury?

Die aktuellen Juror*innen im Bereich Kinder- und Jugendtheater sind: Tuncay Acar, Brigitte Dethier, Meike Fechner, Anne Fritsch, Murali Perumal und Dr. Ulrike Wörner von Faßmann sowie ersatzweise Sophie Haydee Colindres Zühlke, Christian Schönfelder, Katharina Schrott und Cassandra Wedel; außerdem die von den Stadtratsfraktionen nominierten Jurymitglieder. Diese sind: Stadträtin Marion Lüttig und Stadtrat Dr. Florian Roth (Fraktion Die Grünen - Rosa Liste), Stadträtin Sabine Bär und Stadträtin Beatrix Burkhardt (Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER) sowie Stadträtin Kathrin Abele (SPD/Volt - Fraktion). Die Fachjury wurde für die Förderjahre 2025 bis 2027 beschlossen, die Berufung der Stadträt*innen gilt bis zum Ende der Wahlperiode 2020 bis 2026. D. h. sie gilt für die Förderjahre 2025 und 2026.

9. Muss ich gegebenenfalls das Geld zurückzahlen?

Ihr Vorhaben kann nicht wie im Antrag beschrieben umgesetzt werden? Sollten sich im Rahmen der Umsetzung des Projektes bedeutsame Veränderungen ergeben (z. B. Projektname, Probenort, Aufführungsort, Produktions- und Aufführungszeitraum, Anzahl der Aufführungen), sind diese grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Veränderungen sind aber vorher mit dem Kulturreferat abzustimmen. Bei zweckmäßiger Verwendung müssen die Mittel nicht zurückgezahlt werden. Die Förderung wird allerdings zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe der Förderung somit zu Unrecht erfolgte. Auch kann eine Rückforderung erfolgen, wenn kein abschließender Bericht eingereicht wird oder das Vorhaben nicht realisiert wurde. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.